

Querung der Klenzestraße für Fußgänger*innen aus der Westermühlstraße ermöglichen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01042 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14950

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01042

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt vom 14.01.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 16.11.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01042 beschlossen.

Danach soll die Querung der Klenzestraße auf Höhe Hausnummer 54 für zu Fuß Gehende aus der Westermühlstraße ermöglicht und gegen Behinderung durch parkende Kfz geschützt werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Klenze- und Westermühlstraße befinden sich in einer Tempo-30-Zone und sind typisch für derartige innerörtliche Erschließungsstraßen nur sehr gering vom Kfz-Verkehr belastet.

In der Westermühlstraße auf Höhe Hausnummer 13 befindet sich ein Zebrastreifen, der fußläufig etwa 60 m von der beantragten Örtlichkeit entfernt liegt und über abgesenkte Bordsteine barrierefrei erreichbar ist. Um diese Fußgängerquerung von widerrechtlich parkenden Fahrzeugen freizuhalten, wurden schon vor einiger Zeit sowohl vor als auch nach dem Zebrastreifen in beiden Richtungen entsprechende Halteverbotschilder angebracht, die das gesetzliche Halteverbot verdeutlichen. Da es in letzter Zeit jedoch vermehrt Beschwerden über widerrechtliches Parken im Bereich des angeordneten Halteverbots gab, wird das Mobilitätsreferat vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen BA und die Polizeiinspektion zusätzlich auf etwa 20 m Länge nördlich und südlich in östlicher und

westlicher Richtung eine Grenzmarkierung in Form des StVO-Zeichens 299 anordnen. Dadurch soll das bereits beschilderte Haltverbot mit StVO-Zeichen 283 nochmals explizit verdeutlicht werden, um die notwendigen Sichtbeziehungen sicherzustellen. Die Maßnahme erhöht die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, insbesondere querenden zu Fuß Gehenden wie z.B. Schulkindern.

Die beantragte Querung über die Klenzestraße befindet sich in einem nicht schulwegrelevanten Bereich. Aufgrund der Nähe zur Grundschule an der Klenzestraße 48 sind im besagten Gebiet zwar Kinder unterwegs, diese kreuzen die Klenzestraße jedoch nicht an dieser Stelle. Grundschulkindern aus der Westermühlstraße westlich der Klenzestraße müssen die Klenzestraße nicht queren, um zur Grundschule zu gelangen. Grundschulkindern aus der Westermühlstraße östlich der Klenzestraße müssen die Klenzestraße ebenfalls nicht in diesem Bereich queren, da sie gesichert über die Lichtsignalanlage an der Kreuzung Klenzestraße/Ickstattstraße geführt werden. Die Lichtsignalanlage befindet sich in einer Entfernung von etwa 100 m zur gewünschten Querungsstelle über die Klenzestraße.

Um dennoch eine weitere Querungshilfe anzuordnen, sollte eine Straße regelmäßig von Fußgänger*innen an der beantragten Stelle gebündelt gequert werden. Zur Beurteilung der Situation hat das Mobilitätsreferat eine Ortsbegehung durchgeführt und die entsprechenden zu Fuß Gehenden und Kfz in der morgendlichen Hauptverkehrszeit gezählt. Es konnte nur eine sehr geringe Zahl an Fußquerungen und eine geringe Kfz-Verkehrsmenge ermittelt werden. Der überwiegende Teil der Fußgänger*innen benutzte den Gehweg nördlich und südlich der Klenzestraße. Es konnte keine Bündelung von Querungsvorgängen festgestellt werden. Aufgrund der geringen Kfz-Verkehrsmengen kam es zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefahrensituation.

Die Unfallzahlen an dieser Stelle sind unauffällig. Seit Januar 2019 wurde kein Unfall mit zu Fuß Gehenden registriert. Für die Anordnung einer weiteren Querungshilfe fehlen demnach leider die rechtlichen Voraussetzungen.

Zudem befindet sich nördlich der Klenzestraße eine nicht verlegbare Lieferzone, sodass eine bauliche Umsetzung einer gesicherten Querung nicht möglich erscheint. t.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01042 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.11.2022 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Über die Klenzestraße auf Höhe der Westermühlstraße wird aufgrund der in kurzer Entfernung befindlichen zwei Querungsmöglichkeiten (Zebrastreifen und Lichtsignalanlage) sowie der baulichen Unmöglichkeit aufgrund einer Lieferzone und mehrfacher Radabstellanlagen keine weitere Querung errichtet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01042 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der
Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

BAU-T1/VI-Mitte

MOR-GB2.211

MOR-GB2.23

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung